

| 1976 | Ausgegeben zu Bonn am 13. November 1976 | Nr. 133 |
|--|---|---------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 8. 11. 76 | Neufassung des Gesetzes über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz) 780-5 | 3109 |
| 28. 10. 76 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung eines Bleibweg-Signals auf den Bundeswasserstraßen 9502-15 | 3114 |
| 4. 11. 76 | Verordnung zur Umstellung der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße auf das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter sowie zur Änderung dieser Verordnung (Umstellungs- und ÄnderungsV der AusnahmeV zur GefahrgutVStr) 9241-21-1 | 3115 |
| 5. 11. 76 | Zweite Verordnung zur Änderung der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) 611-10-1-7 | 3116 |
| 5. 11. 76 | Zweite Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaflichen Zusatzversicherung | 3118 |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 59 | 3119 |
| | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 3120 |

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz)

Vom 8. November 1976

Auf Grund des Artikels 45 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091) wird nachstehend der Wortlaut des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1021) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

- den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 287 Nr. 57 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),
- den am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Artikel 33 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091),
- den am 1. Juli 1976 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes über die Auflösung der Mühlenstelle und die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Mühlenwirtschaft vom 7. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 921, 1596),
- den am 1. Juli 1976 in Kraft getretenen § 25 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1608, 2902).

Bonn, den 8. November 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Gesetz
über die Errichtung eines zentralen Fonds
zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
(Absatzfondsgesetz)

§ 1

Rechtsform

Es wird ein Absatzförderungsfonds der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds) als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn errichtet.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Absatzfonds hat den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durch Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland mit modernen Mitteln und Methoden zentral zu fördern.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Absatzfonds, vorbehaltlich der Absätze 3 und 5, einer zentralen Einrichtung der Wirtschaft, die den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft zu fördern hat und kein eigenes erwerbswirtschaftliches Warengeschäft betreiben darf. In dem Aufsichtsorgan dieser Einrichtung muß der Absatzfonds durch mindestens drei Mitglieder vertreten sein, die den Organen des Absatzfonds angehören.

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben, soweit sie die Marktberichterstattung betreffen, bedient sich der Absatzfonds einer besonderen zentralen Einrichtung der Wirtschaft. Diese soll die Markttransparenz verbessern, wobei sie dem Interesse aller am Markt Beteiligten zu dienen hat.

(4) Der Absatzfonds stellt den Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 zur Durchführung seiner Aufgaben Mittel zur Verfügung. Die Satzungen oder die Gesellschaftsverträge dieser Einrichtungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(5) Die bankmäßige Durchführung der Aufgaben des Absatzfonds obliegt der Landwirtschaftlichen Rentenbank nach Maßgabe der Richtlinien und Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Weisung des Vorstandes.

§ 3

Organe

(1) Organe des Absatzfonds sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(2) Rechte und Pflichten der Organe regelt im einzelnen, soweit sie nicht in diesem Gesetz bestimmt sind, die Satzung des Absatzfonds.

(3) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden und diesen besondere Aufgaben übertragen.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, vertritt den Absatzfonds gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestellt. Die Bestellung bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

(3) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann mit Zustimmung des Bundesministers widerrufen werden, wenn der Verwaltungsrat dies mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Absatzfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Die Satzung regelt die Zuständigkeit des Vorstandes im einzelnen.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat des Absatzfonds besteht aus 22 Mitgliedern, die vom Bundesminister auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 5 Vertreter auf Vorschlag der im Bundestag vertretenen Parteien,
- 7 Vertreter auf Vorschlag des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Deutschen Forstwirtschaftsrates,
- 1 Vertreter auf Vorschlag der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Hauptverbandes des Deutschen Lebensmitteleinzelhandels,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Verbraucherausschusses beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Verbraucherausschusses beim Bundesminister für Wirtschaft,
- 3 Vertreter aus dem Mitgliederkreis und auf Vorschlag des Aufsichtsorgans der Einrichtung nach § 2 Abs. 2.

(2) Der Verwaltungsrat erläßt eine Satzung für den Absatzfonds. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

(4) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt den Vorstand. Er beschließt nach Maßgabe der Satzung über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Absatzfonds gehören. Er stellt insbesondere Richtlinien für die Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes auf, die so zu gestalten sind, daß ein wettbewerbsneutraler Einsatz der in § 2 Abs. 4 genannten Mittel gewährleistet ist. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten fünf Monaten eines jeden Kalenderjahres über die Entlastung des Vorstandes.

(7) Der Verwaltungsrat schließt die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes ab; die Dienstverträge bedürfen der Genehmigung des Bundesministers.

§ 6

Mitglieder der Organe

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die Satzung bestimmt im einzelnen den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7

Aufsicht

(1) Der Absatzfonds untersteht der Aufsicht des Bundesministers. Maßnahmen des Absatzfonds sind auf Verlangen des Bundesministers aufzuheben, wenn sie gegen Rechtsvorschriften oder die Satzung verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(2) Der Absatzfonds ist verpflichtet, dem Bundesminister und seinem Beauftragten jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Der Bundesminister, der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister für Wirtschaft bestellen je einen Beauftragten. Sie sind zu jeder Sitzung des Verwaltungsrates einzuladen. Ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) Kommt der Absatzfonds den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

(5) Soweit die Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 und 3 den ihnen bei der Durchführung der Aufgaben des Absatzfonds obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Absatzfonds mit Zustimmung des Bundesministers seine Aufgaben selbst durchführen oder durch ein besonders beauftragtes Wirtschaftsunternehmen durchführen lassen.

§ 8

Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr des Absatzfonds ist das Kalenderjahr.

(2) Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat den Jahresabschluß, der nach Richtlinien des Bundesministers aufzustellen ist, sowie einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 9

Prüfung

Der Absatzfonds unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 10

Finanzierung

(1) Dem Absatzfonds fließen als Zuschuß des Bundes die Zinseinkünfte aus dem Zweckvermögen zu, das von der Landwirtschaftlichen Rentenbank nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 203), geändert durch das Änderungsgesetz vom 25. Juli 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 859), verwaltet wird. Dem Absatzfonds werden weitere Mittel durch Beiträge gemäß den nachstehenden Absätzen zugeführt.

(2) Die Beiträge werden von den Betrieben der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 erhoben.

(3) Der Beitrag beträgt für

1. Zuckerfabriken 0,25 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm aufgenommene Zuckerrüben,
2. Mühlenbetriebe 1,05 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm in der Handelsmüllerei vermahlenes Brotgetreide,
3. Brauereibetriebe 0,75 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm verwendetes Malz,
4. Erzeugerzusammenschlüsse sowie Betriebe, die und soweit sie mit Kern-, Stein- oder Beerenobst, Tafeltrauben, Gemüse, Küchenkräutern, Hülsenfrüchten oder Kartoffeln Großhandel treiben, 0,30 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark von inländischen Erzeugern oder Sammlern an sie oder unter ihrer Mitwirkung abgesetzte Waren dieser Art; wirkt bei dem Absatz ein

Erzeugerzusammenschluß oder ein Großhandelsbetrieb mit, so ist dieser und nicht der Erzeugerzusammenschluß oder Großhandelsbetrieb beitragspflichtig, an den die Ware abgesetzt worden ist,

5. Betriebe, die Waren der unter Nummer 4 genannten Art, soweit es sich um frische, gekühlte oder lediglich zur vorläufigen Haltbarmachung entweder gefrorene oder vorbearbeitete Waren oder um Hülsenfrüchte handelt, industriell bearbeiten oder zu Erzeugnissen verarbeiten, deren Charakter überwiegend von diesen Waren bestimmt wird, 0,30 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark zu diesem Zweck aufgenommene Waren dieser Art,
6. Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen 1 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm angelieferte Milch,
7. Brütereien, deren Brutanlagen ausschließlich Schlupfraum mindestens 1 000 Eier fassen, 5,90 Deutsche Mark je 100 geschlüpfte, zur Erzeugung von Konsumeiern bestimmte Hennenküken der Legerassen; die Brüterei hat gegen ihren Abnehmer einen Anspruch auf Ausgleichszahlung in Höhe ihrer Beitragsschuld für die entgeltlich oder unentgeltlich gelieferten Tiere; erfolgt die Lieferung an den Letztabnehmer über einen oder mehrere Zwischenabnehmer, so hat jeder von ihnen einen Ausgleichsanspruch gegen seinen Abnehmer für die diesem gelieferten Tiere bis zur Höhe des von ihm gegenüber seinem Lieferanten für jedes dieser Tiere gezahlten Ausgleichs,
8. Geflügelschlachtereien, deren monatliche Schlachtkapazität mindestens 500 Tiere beträgt, 0,90 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Lebendgewicht des geschlachteten, zur Vermarktung bestimmten Mastgeflügels,
9. Betriebe, die für gewerbliche Zwecke geschlachtetes Vieh der Fleischschau zuführen,
 - 2,80 Deutsche Mark je Rind,
 - 1,00 Deutsche Mark je Schwein,
 - 0,30 Deutsche Mark je Schaf,
 es sei denn, der ganze Tierkörper wird bei der fleischbeschaurechtlichen Beurteilung beanstandet,
10. Betriebe, die Stammholz handeln, bearbeiten oder verarbeiten, 0,30 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark von inländischen Erzeugern aufgenommenes, zum Sägen, Messern oder Schälen bestimmtes Stammholz.

(4) Der Beitrag beträgt für Betriebe, die Blumen, Zierpflanzen, Ziergehölze, Gehölze für den Straßen- und Landschaftsbau oder deren Pflanzgut auf einer Mindestgrundfläche von 150 Flächeneinheiten bei den Gehölzen und deren Pflanzgut, von 400 Flächeneinheiten bei den übrigen Pflanzen und deren Pflanzgut erzeugen oder kultivieren, jährlich 0,09 Deutsche Mark je genutzte Flächeneinheit. Als Flächeneinheit gelten

1. bei Blumen und Zierpflanzen:
 - 5,0 Quadratmeter Freiland,
 - 1,0 Quadratmeter Frühbeet,
 - 0,5 Quadratmeter Gewächshaus;
2. bei Ziergehölzen und Gehölzen für den Straßen- und Landschaftsbau:
 - 20,0 Quadratmeter Freiland.

Werden die unter den Nummern 1 und 2 genannten Pflanzen miteinander im zeitlichen Wechsel oder gemischt angebaut, gelten als Flächeneinheit die Quadratmetersätze derjenigen Pflanzen, deren Anbau überwiegt. Werden die unter den Nummern 1 und 2 genannten Pflanzen mit anderen Pflanzen im zeitlichen Wechsel oder gemischt in der Weise angebaut, daß mehr als die Hälfte des Kalenderjahres oder der Grundfläche mit den anderen Pflanzen genutzt wird, gilt als Flächeneinheit das Doppelte der nach Nummer 1 oder 2 jeweils maßgebenden Quadratmetersätze; Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ein Beitrag wird nicht erhoben in den Fällen

1. des Absatzes 3 Nr. 1, 5 und 6 für Ware, für die ein anderer Betrieb bereits beitragspflichtig ist,
2. des Absatzes 3 Nr. 4 und 5 für Ware, die zur Herstellung von Stärke, Essenzen, Alkohol, Branntwein oder Spirituosen oder die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist,
3. des Absatzes 3 Nr. 5 für Ware, die ihrer Gattung nach im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter natürlichen Klimabedingungen nicht wächst und unter künstlichen Klimabedingungen nicht zu Erwerbszwecken erzeugt wird.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit erforderlich, die Berechnung des nach Absatz 3 Nr. 4, 5 und 10 für die Beitragshöhe maßgebenden Warenwertes näher zu bestimmen, insbesondere die Zugehörigkeit von öffentlichen Abgaben und von Kosten der Beförderung und Verpackung zum Warenwert zu regeln.

(7) In den Fällen des Absatzes 3 richtet sich eine Erstattung des Beitrages nach einer zwischen dem Lieferanten und dem Betriebsinhaber getroffenen Vereinbarung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Lieferung über einen oder mehrere Händler erfolgt.

(8) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Erhebung, die Beitreibung und die Fälligkeit der Beiträge durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß für die Erhebung der Beiträge das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zuständig ist. Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind berechtigt und verpflichtet, die für die Beitragspflicht nach Absatz 4 in Betracht kommenden Betriebe der für die Beitragserhebung zuständigen Behörde mitzuteilen.

(9) Soweit Mittel aus den Beiträgen sowie Erträgen des Absatzfonds innerhalb eines Haushaltsjahres nicht zur Bestreitung von Ausgaben verwendet werden, verbleiben sie ihm für die Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 11

Auskunftspflicht

(1) Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben dem Bundesminister und den nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates sowie die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß diese Auskünfte auch anderen Behörden zu erteilen sind.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtli-

cher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer durch Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 8 Satz 1 begründeten Mitteilungspflicht hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrundlagen oder der Beitragsschuld zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 11 Abs. 1 eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. entgegen § 11 Abs. 2 die Prüfung oder Besichtigung oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13.

Steuerfreiheit

Der Absatzfonds ist von den Steuern vom Einkommen, von der Vermögensteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Einführung
eines Bleib-weg-Signals auf den Bundeswasserstraßen**

Vom 28. Oktober 1976

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Einführung eines Bleib-weg-Signals auf den Bundeswasserstraßen vom 11. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1773), geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2889), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 sind auf den Fahrzeugen auch dann zu ergreifen, wenn das Bleib-weg-Signal am Ufer ausgelöst wird.“

2. In § 4 werden die Worte „Die Führer der Fahrzeuge“ ersetzt durch die Worte „Die Schiffsführer“.

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem

Gebiet der Binnenschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer

ein Fahrzeug der in § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b bezeichneten Art führt, obwohl es nicht so ausgerüstet ist, daß das Bleib-weg-Signal nach dem Auslösen selbsttätig ablaufen kann (§ 2 Abs. 4);

2. als Schiffsführer, der das Bleib-weg-Signal wahrnimmt,

entgegen § 3 Abs. 1, 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, eine dort bezeichnete Maßnahme nicht trifft;

3. als Eigentümer oder Ausrüster

die in Nummer 1 bezeichnete Handlung anordnet oder zuläßt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1976

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Verordnung
zur Umstellung der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
auf das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter
sowie zur Änderung dieser Verordnung
(Umstellungs- und ÄnderungsV der AusnahmeV zur GefahrgutVStr)

Vom 4. November 1976

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121) wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (AusnahmeV zur GefahrgutVStr) vom 20. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 617), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 149), wird einschließlich ihrer Anlagen 1, 2 und 3 hiermit neu erlassen.

Artikel 2

Die Anlage 1 der gemäß Artikel 1 neu erlassenen Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße wird wie folgt ergänzt:

Ausnahme Nr. Str 36
(Sprengmitteltransporte)

Abweichend von § 2 (3) der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 10100 (2) 1. der Anlage B brauchen

- 50 kg Sprengstoffe der Klasse Ia
- 200 sprengkräftige Zünder der Klasse Ib, Ziffer 5
- 250 m detonierende, schmiegsame Zündschnüre der Klasse Ib Ziffer 1 c) und bis zu 160 m Schwarzpulverzündschnüre der Klasse Ic Ziffer 3

während der Beförderung im Straßenverkehr nicht den in Rn 10100 (2) a) bis e) aufgeführten Vorschriften unterstellt zu werden. Abweichend von Rn 11403 (1) bis (4) dürfen die vorgenannten Stoffe auch zusammen in einem Fahrzeug verladen werden. Hierbei sind die Vorschriften in Rn 11403 (5) entsprechend zu beachten. Das Fahrzeug ist stets zu überwachen, um böswillige Handlungen zu verhinder-

und den Fahrzeugführer sowie die zuständigen Behörden zu verständigen, falls Sprengmittel verlorengehen oder ein Brand ausbricht. Die Vorschriften in Rn 10171 Abs. 2 letzter Unterabsatz gelten entsprechend.

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben:

„Ausnahme Nr. Str 36“.

Ausnahme Nr. Str 37
(Befüllungsangaben/Mehrkammertankfahrzeuge)

Abweichend von § 5 Abs. 2 der GefahrgutVStr kann bei Tanks mit mehreren Abteilungen, die mit verschiedenen gefährlichen oder mit gefährlichen und nichtgefährlichen Gütern gefüllt sind, auf die zusätzlichen Angaben über die Befüllung der einzelnen Abteilungen im Unfallmerkblatt oder auf einem Beiblatt verzichtet werden, wenn die Tanks mit den im Anhang B. 5 aufgeführten Gütern gefüllt und die seitlich angebrachten Warntafeln durch entsprechende Kennzeichnungsnummern besonders gekennzeichnet sind.

Ausnahme Nr. Str 38
(Übergangsvorschriften/Mehrkammertankfahrzeuge)

Abweichend von § 8 Abs. 5, 6, 7 und 8 in Verbindung mit § 14 Abs. 7 der GefahrgutVStr sind die nach Anhang B. 5 erforderlichen Warntafeln mit Kennzeichnungsnummern bei Mehrkammertankfahrzeugen bis zum 1. April 1977 anzubringen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. November 1976

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes
(Mehrwertsteuer)**

Vom 5. November 1976

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2641), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Siebente Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 24. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 939), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 10. Juli 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1172), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Zwischenüberschrift vor § 1 wird der Klammerzusatz „(Mehrwertsteuer)“ gestrichen.
2. In § 1 erhalten die Zwischenüberschrift und Absatz 1 folgende Fassung:

„Ausschluß der Steuerbefreiung
für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen
innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

(1) Die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes) ist ausgeschlossen, wenn jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

 1. Der ausländische Abnehmer hat seinen Wohnort in einem Gebiet, das zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehört (Artikel 227 Abs. 1, 4 und 5 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft).
 2. Der ausländische Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung für private Zwecke erworben.
 3. Der ausländische Abnehmer oder sein Beauftragter haben den Gegenstand der Lieferung in ihrem persönlichen Reisegepäck in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführt.

4. Das Entgelt für die Lieferung zuzüglich der auf sie entfallenden Umsatzsteuer übersteigt nicht 457 Deutsche Mark.“

3. Hinter § 1 werden die folgenden §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Einfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen
im nichtkommerziellen
innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

(1) In den Fällen, in denen das Entgelt für die Lieferung zuzüglich der auf sie entfallenden Umsatzsteuer 457 Deutsche Mark übersteigt, im übrigen aber die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen davon abhängig, daß die Einfuhr des Gegenstandes der Lieferung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nachgewiesen ist. Der Einfuhrnachweis tritt an die Stelle des Ausfuhrnachweises. § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes ist nicht anzuwenden. § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Einfuhrnachweis ist vom Unternehmer im Geltungsbereich dieser Verordnung durch einen Beleg zu führen. Der Beleg muß enthalten:

1. Name und Anschrift des Unternehmers,
2. handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes,
3. Name und Anschrift des ausländischen Abnehmers,
4. Sichtvermerk der Zollbehörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in den der Gegenstand eingeführt worden ist.

§ 3

Nachweis des Erwerbzwecks
bei Ausfuhrlieferungen im kommerziellen
innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

In den Fällen, in denen der ausländische Abnehmer den Gegenstand der Lieferung für Zwecke

seines Unternehmens erworben hat und im übrigen die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen davon abhängig, daß der Erwerbszweck buchmäßig nachgewiesen ist. § 6 Abs. 1 des Gesetzes bleibt unberührt."

4. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 4 und 5.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 5. November 1976

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Zweite Verordnung
über die Versicherung von Arbeitnehmern
in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung**

Vom 5. November 1976

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2104), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1061), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherten Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten der Firma Röchling — Burbach Weiterverarbeitung GmbH, Völklingen/Saar, und der Firma Otto Wolff — Homburger Bau GmbH, Neunkirchen/Saar, sind in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung versichert; dies gilt nicht für Personen, die von der Versicherungspflicht in dieser Versicherung befreit sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 23 Satz 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2104) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 5. November 1976

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 59, ausgegeben am 10. November 1976

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens 319-43 | 1778 |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und die Erleichterung seiner Anwendung | 1798 |
| | 319-43-1-2 | |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und die Erleichterung seiner Anwendung | 1798 |
| | 319-43-2-2 | |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen | 1799 |
| | 319-43 | |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung 319-43-1-1 | 1818 |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung | 1818 |
| | 319-43-2-1 | |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung der von Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft erstellten Bemerkungen zur einheitlichen Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie der beiden dazu geschlossenen Zusatzverträge | 1819 |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung | 1825 |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung | 1827 |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung | 1829 |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung | 1831 |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung | 1833 |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung einer Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung | 1835 |
| 8. 11. 76 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung | 1838 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|---|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 30. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2375/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor | 1. 10. 76 | L 268/27 |
| 30. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2376/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl | 1. 10. 76 | L 268/29 |
| 30. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2377/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten | 1. 10. 76 | L 268/31 |
| 30. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2378/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten | 1. 10. 76 | L 268/33 |
| 30. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2379/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen | 1. 10. 76 | L 268/35 |
| 30. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2380/76 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 1. 10. 76 | L 268/37 |
| 30. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2381/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung | 1. 10. 76 | L 268/39 |
| 30. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2382/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung | 1. 10. 76 | L 268/41 |
| 30. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2383/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker | 1. 10. 76 | L 268/43 |
| 30. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2384/76 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker | 1. 10. 76 | L 268/44 |
| 30. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2385/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 über Durchführungsbestimmungen über die Verpflichtung zum Kauf von Magermilchpulver | 1. 10. 76 | L 268/46 |
| 30. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2386/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren | 1. 10. 76 | L 268/47 |
| 30. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2387/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren | 1. 10. 76 | L 268/50 |
| 30. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2388/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren | 1. 10. 76 | L 268/52 |
| 30. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2389/76 der Kommission zur Festsetzung der im Oktober 1976 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden | 1. 10. 76 | L 268/54 |
| 30. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2390/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen | 1. 10. 76 | L 268/56 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|---|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| 1. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2392/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 2. 10. 76 | L 270/1 |
| 1. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2393/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 2. 10. 76 | L 270/3 |
| 1. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2394/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente | 2. 10. 76 | L 270/5 |
| 1. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2395/76 der Kommission zur Festsetzung des Weinmarktpreises für Raps- und Rübensamen | 2. 10. 76 | L 270/8 |
| 1. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2396/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Insel Mauritius | 2. 10. 76 | L 270/10 |
| 1. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2397/76 der Kommission zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Gemüsepaprika bzw. Paprika ohne brennenden Geschmack | 2. 10. 76 | L 270/13 |
| 1. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2398/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufpreise auf dem Sektor Obst und Gemüse | 2. 10. 76 | L 270/17 |
| 1. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2399/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1500/76 zur Gewährung von im voraus festgesetzten pauschalen Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch | 2. 10. 76 | L 270/18 |
| 1. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2400/76 der Kommission zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 über die Klassifizierung der Rebsorten | 2. 10. 76 | L 270/19 |
| 1. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2401/76 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in der Tschechoslowakei | 2. 10. 76 | L 270/22 |
| 1. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2402/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2247/75 über die Ausschreibungsbedingungen für die Kosten der Herstellung und Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und an das Welternährungsprogramm | 2. 10. 76 | L 270/23 |
| 1. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2403/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors | 2. 10. 76 | L 270/24 |
| 1. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2404/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker | 2. 10. 76 | L 270/25 |
| 1. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2405/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge | 4. 10. 76 | L 271/1 |
| 4. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2406/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 5. 10. 76 | L 272/1 |
| 4. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2407/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 5. 10. 76 | L 272/3 |
| 4. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2411/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen | 5. 10. 76 | L 272/8 |
| 4. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2412/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker | 5. 10. 76 | L 272/10 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
|--|---|-----------|
| | vom | Nr./Seite |
| 4. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2413/76 des Rates zur Festsetzung des Richtsatzes für den Fettgehalt der nach Irland und dem Vereinigten Königreich eingeführten standardisierten Vollmilch für den restlichen Zeitraum des Milchwirtschaftsjahres 1976/1977 | 5. 10. 76 | L 272/11 |
| 5. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2414/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 6. 10. 76 | L 273/1 |
| 5. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2415/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 6. 10. 76 | L 273/3 |
| 5. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2416/76 der Kommission über eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von vollständig geschliffenem Langkornreis nach bestimmten dritten Ländern | 6. 10. 76 | L 273/5 |
| 5. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2417/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost | 6. 10. 76 | L 273/8 |
| 5. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2420/76 der Kommission über die Einstellung des Abschlusses von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung für Tafelwein der Art R II | 6. 10. 76 | L 273/12 |
| 5. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2422/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker | 6. 10. 76 | L 273/14 |
| 5. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2423/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 hinsichtlich des in der Landwirtschaft für das irische Pfund anzuwendenden Umrechnungskurses | 6. 10. 76 | L 274/1 |
| 5. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2424/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge | 6. 10. 76 | L 275/1 |
| 5. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2425/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente | 6. 10. 76 | L 275/26 |
| 4. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2426/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/74 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 12 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete | 7. 10. 76 | L 276/1 |
| 4. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2427/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse | 7. 10. 76 | L 276/3 |
| 4. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2428/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau | 7. 10. 76 | L 276/4 |
| 4. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2429/76 des Rates zur Änderung von Anhang III Buchstabe B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 hinsichtlich des Anpassungskoeffizienten für weißen Thun | 7. 10. 76 | L 276/5 |
| 6. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2430/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 7. 10. 76 | L 276/6 |
| 6. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2431/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 7. 10. 76 | L 276/8 |
| 6. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2432/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr | 7. 10. 76 | L 276/10 |
| 6. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2433/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis | 7. 10. 76 | L 276/12 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|---|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — vom | Nr./Seite |
| 6. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2434/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker | 7. 10. 76 | L 276/14 |
| 6. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2435/76 der Kommission über die Zulassung der Säuerung einiger Erzeugnisse der Weinwirtschaft in der Weinbauzone C I a | 7. 10. 76 | L 276/16 |
| 6. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2438/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen | 7. 10. 76 | L 276/19 |
| 6. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2439/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker | 7. 10. 76 | L 276/21 |
| 7. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2441/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 8. 10. 76 | L 277/3 |
| 7. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2442/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 8. 10. 76 | L 277/5 |
| 7. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2443/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch | 8. 10. 76 | L 277/7 |
| 7. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2444/76 der Kommission zur Änderung der italienischen und der deutschen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/76 für die Vergabe von Beihilfebeträgen für die private Lagerhaltung auf dem Rindfleischsektor | 8. 10. 76 | L 277/10 |
| 7. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2445/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten | 8. 10. 76 | L 277/11 |
| 7. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2446/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen | 8. 10. 76 | L 277/13 |
| 7. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2447/76 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen | 8. 10. 76 | L 277/15 |
| Andere Vorschriften | | |
| 23. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2391/76 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im vierten Vierteljahr 1976 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle | 1. 10. 76 | L 269/1 |
| 4. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2408/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Zinkoxid und Zinkperoxid der Tarifnummer 28.19 mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 5. 10. 76 | L 272/5 |
| 4. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2409/76 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 54.03, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3004/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 5. 10. 76 | L 272/6 |
| 4. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2410/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für elektrische Festkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren der Tarifnummer 85.18 mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 5. 10. 76 | L 272/7 |
| 5. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2418/76 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Schweden | 6. 10. 76 | L 273/10 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|--|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| 5. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2419/76 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Schweden | 6. 10. 76 | L 273/11 |
| 5. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2421/76 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Schweden | 6. 10. 76 | L 273/13 |
| 6. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2436/76 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Tarifnummer 56.03 mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3004/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 7. 10. 76 | L 276/17 |
| 6. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2437/76 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Baumwolle, der Tarifstelle 62.03 B ex II, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 7. 10. 76 | L 276/18 |
| 4. 10. 76 Verordnung (Euratom) Nr. 2440/76 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Italien dienstlich verwendet werden | 8. 10. 76 | L 277/1 |
| 8. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2461/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/76 im Anschluß an die Festsetzung eines neuen Umrechnungskurses für die Landwirtschaft in Irland | 9. 10. 76 | L 279/24 |
| — | | |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen (ABl. Nr. L 190 vom 14. 6. 1976) | 5. 10. 76 | L 272/12 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2327/76 der Kommission vom 23. September 1976 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1976) | 5. 10. 76 | L 272/12 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2101/76 des Rates vom 25. August 1976 zur vollständigen und zeitweiligen Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Gemüse, frisch oder gekühlt (ABl. Nr. L 235 vom 26. 8. 1976) | 6. 10. 76 | L 273/24 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1290/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABl. Nr. L 145 vom 3. 6. 1976) | 7. 10. 76 | L 276/22 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.